
10. Änderung des Flächennutzungsplans
Gemeinde Rümmingen
Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal

Frühzeitige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung vom 13. August 2018 bis 21. September 2018

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

10. Änderung des FNP des GVV Vorderes Kandertal

Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Beteiligungszeitraum 13. Aug. 2018 bis 21. Sept. 2018

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
A	<p>IHK Hochrhein-Bodensee, Stellungnahme vom 22.08.2018</p> <p>Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mattental“ der Gemeinde Rümtingen im Parallelverfahren vorgenommen, um so der bauleitplanerischen Systematik gerecht zu werden.</p> <p>Momentan weist der Flächennutzungsplan das Planareal als landwirtschaftliche Fläche aus, die 3,75 ha umfasst. Künftig wird dieses Areal neben landwirtschaftlichen Flächen und Grünflächen ein Sondergebiet „Reitanlage“ mit 1,95 ha beinhalten. Nur so kann der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen kann festgestellt werden, dass die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes günstige städtebauliche Impulse setzt und einem bestehenden Betrieb die Weiterentwicklung sichert.</p> <p>Die Belange der Umwelt werden umfassend beachtet. Wirtschaftliche Belange sind aufgrund der standortsichernden Wirkung der Bauleitplanung positiv berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 10.09.2018</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine.</p> <p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Geotechnik: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "WV Südl. Markgräflerland Rümplingen: TB Kanderacker". Darüberhinaus sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Die bisherige Darstellung „Interessenbereich Kandertalbahn und Straßenbauverwaltung“ muss gestrichen werden, da bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes „Mattental“ die bislang überlegte Parallelführung von Landstraße und Kandertalbahn mit entsprechender Verlegung aufgrund fehlender Abstände nicht mehr möglich ist.</p> <p>Bezüglich der zu treffenden Regelungen weisen wir daraufhin, dass schon im Aufstellungsverfahren zu prüfen ist, ob die in der vorbereiteten Bauleitplanung zu ermöglichenden Vorhaben baurechtlich zulässig sind. Hinsichtlich der Immissionsvorbelastung durch die Kandertalbahn müssen Sie die Einhaltung der maßgeblichen Immissions(grenz)werte für die angestrebte Nutzung gewährleisten. Einen Anspruch gegen den Zweckverband als Betreiber der Kandertalbahn auf Rücksichtnahme auf die heranrückende Bebauung, scheidet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aus. Die Zulassung der Überschreitung von Immissions(grenz)werten kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass auf mögliche Betriebsbeschränkungen der Kandertalbahn verwiesen wird. Abwehransprüche gegen den Betrieb der Kandertalbahn scheidet aus, sofern es keine wesentlichen baulichen Änderungen an der Bahnstrecke gibt. Zu beachten ist dabei, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes das als Vergleichsgrundlage maßgebliche Betriebsprogramm sich nicht aus dem aktuell gefahrenen Museumsbetrieb ergibt sondern aus dem bereits jetzt möglichen (fiktiven) Takt eines regulären Bahnbetriebes im Rahmen des ÖPNV oder/und Güterverkehrs. Wir bitten die Landeseisenbahnaufsicht am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Das Regierungspräsidium hat von der Trassierung Abstand genommen und daher ebenfalls um Entfernung des Vermerks gebeten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Behörden werden am Verfahren der Flächennutzungsplanänderung und insbesondere an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.</p>
H	<p>Wasserverband südl. Markgräflerland, Stellungnahme vom 12.09.2018</p> <p>bezüglich des, dem künftigen Baugebiets „Mattental“ angrenzenden, Tiefbrunnen Rümplingen des Wasserverbandes ergibt sich folgende Sachlage.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

